

## Antragsverfahren

### Der Antrag

- wird von der Familie bei der zuständigen Krankenkasse oder der jeweiligen Rentenversicherung gestellt.
- Formulare bei den entsprechenden Geschäftsstellen anfordern!
- Achtung: Krankenkasse und Rentenversicherung sind bei Kinderheilmaßnahmen gleichrangig zuständig. Der zuerst Angegangene ist verpflichtet den Antrag zu bearbeiten!
- Die Begründung und Befürwortung muss dem Antrag an die Krankenkasse beigelegt werden.
- Wichtig: Sie benötigen ein ärztliches Gutachten mit Diagnose und Begründung der Einbeziehung der Familie!
- Im Gutachten insbesondere auch psychosoziale Gesichtspunkte herausarbeiten, Reziele für das kranke Kind und die Familienangehörigen definieren, siehe Stellungnahmen. An die Krankenkasse weiterleiten. (Grundlage: § 40 Abs. 2 SGB V)

### Voraussetzungen für die Genehmigung einer Rehabilitationsmaßnahme:

- Stationäre Nachsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen kommen in Betracht für alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die an Leukämien und bösartigen Tumoren oder schwer am Herzen erkrankt sind und die initiale Intensivtherapien in einer Akutklinik hinter sich haben.
- Der Allgemeinzustand des Patienten sollte so weit stabil sein, dass eine längere Bettlägerigkeit nicht zu erwarten ist.
- Die Weiterführung der onkologischen bzw. kardiologischen Behandlung und interventionelle Therapieformen wie Infusionen, Transfusionen, kontinuierliche Schmerztherapie oder entsprechende diagnostische Maßnahmen sind im Vorfeld mit dem ärztlichen Leiter abzusprechen.
- Behandlungen, die intensivmedizinische Überwachung erfordern und bei denen Komplikationen zu erwarten sind, können während der stationären Reha nicht durchgeführt werden.

- Rehabilitationsmaßnahmen bei schwerkranken Patienten, Rezidivpatienten oder mit palliativer Behandlung, sind zunächst mit dem Betroffenen und seiner Familie, dann mit der Leitung der Einrichtung ausführlich hinsichtlich der psychosozialen und medizinischen Betreuung abzusprechen (Einzelbetreuung, Intensivpflege etc.).
- Erfahrungsgemäß ist die Indikation für eine Nachsorge- und Rehabilitationsmaßnahme in der Zeit kurz nach dem Abschluss der Intensivtherapie bis zu 2 Jahren danach eindeutig gegeben. Die Patienten sind aufgrund ihrer Krankheit und der Therapie in ihrem Allgemeinzustand erheblich reduziert; sie leiden häufig unter Appetitlosigkeit, Müdigkeit und reduzierter körperlicher Leistungsfähigkeit sowie Antriebsarmut. Die aus der Behandlung mit Zytostatika und Bestrahlung resultierende Abwehrschwäche lässt sich durch Behandlung im Reizklima zumindest teilweise positiv beeinflussen. In vielen Fällen sind intensive krankengymnastische Behandlungen erforderlich; z. B. bei Patienten mit neurologischen Ausfällen und nach größeren Operationen wie Amputationen und Umkehrplastiken. In Einzelfällen kann auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Indikation zur stationären Rehabilitation vorliegen, z.B. bei Auftreten von Komplikationen, Spätfolgen von Krankheit und Therapie, bei Rezidiven und bei schwerwiegenden psychischen Belastungen.
- Die Indikation für eine Wiederholung der Maßnahme muss im Einzelfall überprüft werden und richtet sich nach dem aktuellen medizinischen und psychosozialen Zustand des Patienten und seiner Familie.

Jederzeit sind wir bereit, Sie in dem Antragsverfahren zu unterstützen.  
[familienreha@katharinenhoehe.de](mailto:familienreha@katharinenhoehe.de)